

„Irrational, kopflos – Vertrauen in Handlungsfähigkeit des Staates ist erschüttert“

Stand: 09:46 Uhr | Lesedauer: 6 Minuten



Von **Thorsten Jungholt**
Politischer Korrespondent



Hans-Jürgen Papier: „Wir müssen uns rechtsstaatlich wappnen“

Quelle: imago images, pa/Florence Bouchain

Für Hans-Jürgen Papier steht fest: Politik und Gerichte müssen die Corona-Eingriffe dringend aufarbeiten, das Vertrauen vieler Bürger in den Rechtsstaat sei schwer beschädigt. Der Ex-Präsident des Verfassungsgerichts stellt klar: So etwas darf sich nicht wiederholen.

WELT: Die Corona-Krise hat gezeigt, dass unsere Freiheitsrechte quasi über Nacht ausgesetzt werden können. Nun scheint die akute Phase der Pandemie überwunden. Warum sehen Sie unsere Freiheit weiter in Gefahr, Herr Papier?

Hans-Jürgen Papier: Die Freiheitsbeschränkungen in der Corona-Krise waren intensiv und vielfältig, und ihre rechtsstaatliche ([/politik/deutschland/plus230961753/Corona-Eingriffe-Haben-ein-Problem-mit-unseren-Juristen.html](https://www.welt.de/politik/deutschland/plus230961753/Corona-Eingriffe-Haben-ein-Problem-mit-unseren-Juristen.html)) Aufarbeitung ist bei Weitem noch nicht abgeschlossen. Bei aller Hoffnung, dass die Zeit der wesentlichen Freiheitseinschränkungen zu Ende geht, ist diese Aufarbeitung dringend geboten: politisch

und durch die Gerichte, die bislang ja fast nur vorläufige Eil-, aber keine endgültigen Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen getroffen haben.

Man kann leider nicht ausschließen, dass wir auch künftig mit Notlagen ähnlicher oder anderer Art fertig werden müssen. Und die Erosion unserer Freiheitsrechte hat auch keineswegs mit der Corona-Krise begonnen, sondern wurde durch die Pandemie lediglich erheblich beschleunigt.

WELT: Was muss sich mit Blick auf künftige Notlagen ändern?

Papier: Epidemien oder andere Katastrophen werden immer schwerwiegende Grundrechtseingriffe des Staates erfordern. Aber es muss wieder klarer werden, dass der gute Zweck in einem freiheitlichen Rechtsstaat nicht jedes Mittel heiligt. „Not kennt kein Gebot“, dieser Satz darf nicht Raum greifen.

Auch das allgemeine legitime Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, rechtfertigt nicht jeden Grundrechtseingriff. Nutzen und Schaden müssen stets in einem angemessenen Verhältnis stehen, und die Beweislast für das Vorliegen der Verhältnismäßigkeit trägt der Staat.

Schwerwiegende Freiheitsbeschränkungen aus bloßer Vorsorge sollte es künftig nicht mehr geben. Wir müssen uns rechtsstaatlich wappnen – das waren wir diesmal lange Zeit nicht.

WELT: Wie fällt Ihr vorläufiges Corona-Fazit aus?

Papier: Das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates und die Rationalität seiner Entscheidungen ist im Laufe der Zeit erschüttert worden. Es wurde nicht generell, aber doch teilweise ziemlich irrational, widersprüchlich, kopflos und im Übermaß reagiert. Manche Entscheidungen waren fast absurd oder schlicht nicht durchsetzbar, nehmen Sie nur die unkontrollierbaren Aufenthaltsbeschränkungen in Privatwohnungen. Wenn das Recht aber nur auf dem Papier steht und gar nicht durchsetzbar ist, ist das Gift für einen freiheitlichen Rechtsstaat.

Die Mängelliste ist im Übrigen lang, ich nenne beispielhaft nur die Passivität der vom Volk

gewählten Parlamente. Die Exekutive erließ Ver- und Gebote, erst gestützt auf die allgemeine seuchenpolizeiliche Generalklausel, dann auf einen Beschluss des Bundestags, der eine epidemische Lage nationalen Ausmaßes feststellte, aber das war eher Symbolpolitik. Letztlich war es weiterhin die Exekutive, die massiv in die Freiheitsrechte der Bürger eingriff. Das geht meines Erachtens bei so wesentlichen Fragen im Verhältnis von Staat und Bürgern nicht.

WELT: Sie waren zwölf Jahre erst Vize-, dann Präsident des Bundesverfassungsgerichts. Hätten Sie mitten in der Pandemie am 30. Juni eine Einladung zum Dinner im Kanzleramt angenommen, bei der die Justizministerin eine Verteidigungsrede auf die Corona-Politik hält – wissend, dass Karlsruhe darüber urteilen muss?

Papier: Ich bewerte in keinem Fall das Verhalten der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts und der Bundesregierung. Solche Treffen zwischen den Mitgliedern oder Repräsentanten der Verfassungsorgane fanden in unregelmäßigen Abständen immer schon statt. Auch zu meiner Zeit. Da geht es um allgemeine Fragen etwa zur aktuellen politischen Lage oder zur Rechtspolitik, möglicherweise auch um organisatorische Fragen, beispielsweise die Belastung des Gerichts, seine Ausstattung mit Personal und Sachmitteln. Das war für beide Seiten stets durchaus informativ.

Themen, die zentraler Gegenstand anhängiger strittiger Verfahren sind, an denen die Bundesregierung überdies maßgeblich beteiligt ist, sollten aber tabu bleiben. So lese ich auch die Verhaltensrichtlinien, die sich das Gericht selbst gegeben hat. Darin heißt es unter anderem, dass die Richterinnen und Richter in ihrem gesamten Verhalten darauf achten, dass kein Zweifel an der Neutralität ihrer Amtsführung entsteht – im Grunde eine Selbstverständlichkeit. Ich gehe davon aus, dass alle Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts auch so verfahren.

WELT: Die Bundesregierung sieht das offenbar anders, wenn sie ein ursprünglich geplantes Thema von der Agenda nimmt und stattdessen ihre Corona-Politik vor den Richtern ausbreitet.

Papier: Ich kann und will dieses konkrete Geschehen nicht bewerten. Allgemein gilt es aber immer, den Gedanken der Waffengleichheit der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen. Beteiligte anhängiger Verfahren dürfen niemals den begründeten

Verdacht haben dürfen, dass die andere Seite das Privileg erhält, ihre Ansichten gewissermaßen exklusiv vorzutragen, ohne dass sie selbst unmittelbar erwidern können.

WELT: In Berlin verhandeln die Parteien gerade über eine neue Koalition. Gibt es etwas, was Sie als Staatsrechtler den Verhandlern mit auf den Weg geben möchten?

Papier: In meinem Buch beschreibe ich die Gefahren für die Freiheit und erörtere, wie wir sie schützen können. Gegenstand ist nicht allein die Zeit der Pandemie. Es geht um vielfältige, teilweise neuartige Bedrohungen der Freiheit, insbesondere durch die ständig voranschreitende Digitalisierung und Globalisierung.

Die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates werden besonders herausgestellt. Die Beziehungen von Freiheit und Eigentum einerseits, Sicherheit, Wirtschaftsordnung, öffentlicher Daseinsvorsorge, Bildung und kultureller Entfaltung andererseits werden dargestellt.

Eine generationenübergreifende Politik nicht nur beim Umwelt- und Klimaschutz ([/politik/deutschland/article234190314/Gruenen-Neulinge-im-Bundestag-Radikaler-Klimaschutz-Wir-werden-wenig-Kompromissbereitschaft-zeigen.html](https://politik/deutschland/article234190314/Gruenen-Neulinge-im-Bundestag-Radikaler-Klimaschutz-Wir-werden-wenig-Kompromissbereitschaft-zeigen.html)), sondern beispielsweise auch in der Sozialpolitik ist gefordert. Ich plädiere dafür, das Prinzip der Nachhaltigkeit und der Generationengerechtigkeit ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern.

WELT: Apropos Eigentum: In Berlin fand ein Volksentscheid eine Mehrheit (<https://welt.de/234043770>), nach dem große Wohnungskonzerne enteignet werden sollen. Ist das mit den Regeln der Verfassung zu vereinbaren?

Papier: Falls ein Sozialisierungsgesetz dieser Art wirklich umgesetzt werden sollte, wird es zu einer höchstrichterlichen Klärung kommen müssen. Wir haben zwar im Grundgesetz den Artikel 15, wonach unter anderem Grund und Boden gegen Entschädigung in Gemeineigentum überführt werden dürfen. Nun werden von Staatsrechtlern erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel geäußert, ob ein solches Berliner Vorhaben rechtlich zulässig wäre. Ich schließe mich diesen Zweifeln ausdrücklich an.

WELT: Warum?

Papier: Der erste Grund ist eher formaler Art. Wir haben zwar auf der Bundesebene die erwähnte Sozialisierungsmöglichkeit, nicht aber nach der viel jüngeren Berliner Landesverfassung. Der Schutz des Eigentums ist hier umfassender als im Grundgesetz. Insofern hat die weitergehende freiheitsrechtliche Regelung der Landesverfassung für den Berliner Landesgesetzgeber Vorrang. Schon daraus folgt, dass der Landesgesetzgeber keine Sozialisierung anordnen kann.

Selbst wenn man das ausblendet, muss man sagen, dass eine Sozialisierung nicht nur in die Eigentumsfreiheit eingreift, sondern auch in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung und den Gleichheitssatz. Denn wenn Sie ein Gesetz nur für einige bestimmte Wohnungsunternehmen erlassen, dann stellt sich erstens die Frage der Gleichbehandlung.

Und es stellt sich des Weiteren die Frage, ob Sie damit nicht letztlich Unternehmen sozialisieren, deren Vergemeinschaftung nach Artikel 15 des Grundgesetzes (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_15.html) gar nicht möglich ist. Kurz: Das Vorhaben kann meines Erachtens verfassungsrechtlich keinen Bestand haben.

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/234193236>